Gemeinsame Position der Kunststoff-Wertschöpfungskette

Zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/2365 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

Die teilnehmenden Industrieverbände der Kunststoff-Wertschöpfungskette unterstützen die Ziele der Verordnung (EU) 2025/2365 zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten ausdrücklich. Für eine wirksame, verhältnismäßige und praxisnahe nationale Umsetzung sollten bestehende betriebliche Strukturen genutzt und zusätzliche Verwaltungsbelastungen vermieden werden. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vollzug europäisch vergleichbar, bundesweit einheitlich, praxisnah und verhältnismäßig gestalten,
- Datenmeldungen unbürokratisch, ohne Doppelmeldungen und gebündelt ermöglichen,
- Keine zusätzlichen Regelungen in bestehenden Genehmigungen und kein neues anlagenbezogenes Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich dieser Verordnung vorsehen,
- Etablierte Management- und Nachweissysteme anerkennen und bestehende Audit- und Zertifizierungsprozesse für die Konformitätsbewertung nutzen,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirksam schützen,
- Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gezielt unterstützen,
- Sanktionen risikobasiert und verhältnismäßig ausgestalten,
- Kein zusätzlicher nationaler Entschädigungs- bzw. Haftungsanspruch notwendig.

Die nationale Ausgestaltung sollte Kunststoffgranulatverluste wirksam vermeiden und unnötige Doppelstrukturen verhindern.

Hintergrund

Die Kunststoff-Wertschöpfungskette unterstützt das Ziel der Verordnung (EU) 2025/2365 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (Kunststoffgranulatverordnung) als Beitrag zur Vermeidung unbeabsichtigter Einträge von Kunststoff in die Umwelt. Mit der Kunststoffgranulatverordnung wird erstmals ein harmonisierter europäischer Rechtsrahmen geschaffen, um Kunststoffgranulatverluste entlang der gesamten Wertschöpfungskette wirksam zu verhindern. Die Industrie setzt sich bereits seit vielen Jahren mit etablierten (Umwelt-)Managementsystemen sowie mit freiwilligen Initiativen wie Operation Clean Sweep® (OCS)[1] und „Null Granulatverlust“[2] dafür ein, Kunststoffgranulatverluste zu vermeiden.

Die Kunststoffgranulatverordnung sieht umfassende Pflichten vor, insbesondere die Erstellung und Umsetzung von Risikomanagementplänen, die Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, regelmäßige interne Bewertungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Kunststoffgranulatverlusten sowie Zertifizierungspflichten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung Ende 2025 muss nun die gesetzliche Grundlage national geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich die unterzeichnenden Verbände zusammengeschlossen, um die zuständigen Behörden mit ihrer fachlichen Expertise dabei zu unterstützen. Sie repräsentieren einen wesentlichen Teil der Kunststoff-Wertschöpfungskette in Deutschland, von den Erzeugern von Kunststoffgranulat über die verarbeitende Industrie bis hin zu den Recyclingunternehmen.

Aus ihrer Sicht sind dabei insbesondere die folgenden zentralen Aspekte zu berücksichtigen.

1. Einheitlicher und verhältnismäßiger Vollzug

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich für eine bundesweit einheitliche, praxisnahe und im europäischen Vergleich konsistente Anwendung der Kunststoffgranulatverordnung ein. Hierfür sollten bundeseinheitliche Vollzugshinweise, harmonisierte Verfahren sowie standardisierte Formate für Meldungen, Nachweise und Zertifizierungen geschaffen werden. Zusätzliche länderspezifische Anforderungen sowie parallele Berichts- und Dokumentationspflichten müssen vermieden werden. Gleiches gilt für nationale Anforderungen, die über die Vorgaben der Kunststoffgranulatverordnung hinausgehen (sog. Gold Plating), um gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten und unnötige Bürokratie- und Kostenbelastungen zu vermeiden. Bundesländer und betroffene Wirtschaftsakteure sollten frühzeitig in die Ausarbeitung nationaler Regelungen, Vollzugshinweise sowie Auslegungshilfen einbezogen werden, um eine praktikable und verhältnismäßige Umsetzung sicherzustellen.

2. Unbürokratische und gebündelte Datenmeldungen

Um einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen und unnötige Bürokratie zu vermeiden, sollte die nationale Umsetzung auch bei Meldepflichten auf einheitliche, digitale und schlanke Verfahren setzen. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich daher für eine unbürokratische und gebündelte Ausgestaltung der Datenmeldungen aus.

[1] Plastics Europe & European Plastics Converters (EuPC) (o. J.): OCS Europe. Verfügbar unter: https://ocscertification.eu/

[2] IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. (o. J.): IK-Initiative „Null Granulatverlust“. Verfügbar unter: https://kunststoffverpackungen.de/wp-content/uploads/2019/08/null-granulatverlust-fragen-und-antworten.pdf

Die geforderten Meldungen, beispielsweise zu Anlagen (Artikel 3 Absatz 2), Risikomanagementplänen und Konformitätserklärungen (Artikel 5 Absatz 1c), sollten möglichst gebündelt, digitalisiert und an bestehende Melde- und Nachweisstrukturen angebunden werden sowie einheitlichen Berichtszyklen folgen. Informationen, die Unternehmen bereits aufgrund anderer europäischer oder nationaler Vorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung[3], bereitstellen, sollten nicht mehrfach erhoben oder in unterschiedlichen Formaten übermittelt werden müssen.

Für darüberhinausgehende Informationen würde eine zentrale Plattform für Meldungen, Nachweise und Zertifikate den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden gleichermaßen reduzieren. Bei der Ausgestaltung digitaler Meldeverfahren sollte daher geprüft werden, ob bestehende Berichts- und Dateninfrastrukturen – insbesondere die International Uniform Chemical Information Database (IUCLID) – für Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Kunststoffgranulatverordnung genutzt oder entsprechend erweitert werden können. Die verfügbaren Ressourcen sollten auf die wirksame Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten konzentriert werden und nicht auf die Erfüllung paralleler administrativer Anforderungen.

3. Keine Regelung über Genehmigungen (Artikel 7)

Artikel 7 der Kunststoffgranulatverordnung bietet den Mitgliedsstaaten die Option den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften über einen Genehmigungsansatz zu regeln. Dieser Ansatz sollte aufgrund der Komplexität nicht genutzt werden.

Die Umsetzung eines nationalen Genehmigungsansatzes, beispielsweise über die Einbeziehung neuer Anlagen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[4], wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand für Behörden und Unternehmen verbunden. Der Großteil der Anlagen der Kunststoff-Wertschöpfungskette unterliegt bislang keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Entsprechend würden diese Unternehmen mit Antrags-, Prüf- und Verwaltungsverfahren, die sie durchlaufen müssen, belastet und müssten personelle sowie finanzielle Ressourcen dafür bereitstellen. Gleichzeitig müssten bestehende Vollzugs- und Verwaltungsstrukturen ausgebaut werden, um Genehmigungen zu erteilen, zu überwachen und fortlaufend zu verwalten. Dies würde Verfahren verlängern, Behördenkapazitäten binden und Investitionen in konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten erschweren oder ins Ausland verlagern.

Auch für bereits nach BImSchG-genehmigungspflichtige Anlagen würde eine solche Umsetzung die Anwendung der Verordnung erschweren, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Umweltnutzen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Anlagenbegriff der Kunststoffgranulatverordnung nicht mit dem Anlagenbegriff des BImSchG übereinstimmt. Hinzu kommt, dass die in Artikel 7 Absatz 1d der Kunststoffgranulatverordnung vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen von drei bis fünf Jahren nicht mit den Überwachungs- und Vollzugsmechanismen des BImSchG harmonieren. Eine Überführung der Verordnungsvorgaben in das BImSchG würde daher zusätzliche Schnittstellen, Prüfprozesse und Verwaltungsaufwände schaffen, anstatt bestehende Strukturen effizient zu nutzen.

[3] Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 18. Dezember 2006, in der jeweils geltenden Fassung.

[4] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der jeweils geltenden Fassung.

Auch die Einführung eines eigenständigen anlagenbezogenen Genehmigungssystems speziell zur Umsetzung der Kunststoffgranulatverordnung sollte vermieden werden. Ein neues, von bestehenden Genehmigungsregimen unabhängiges Verfahren würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Da die Verordnung potenziell eine große Zahl von Anlagen entlang der gesamten Kunststoffwertschöpfungskette erfasst, wären zahlreiche Unternehmen von neuen Genehmigungsverfahren betroffen. Gleichzeitig müssten die zuständigen Behörden zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten aufbauen, um die benötigten Verwaltungsstrukturen aufzubauen und zu unterhalten. Dies würde erhebliche Ressourcen binden, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert für den Umweltschutz gegenüber den anderen in der Verordnung vorgesehenen Instrumenten, wie die Nutzung vorhandener Management- und Nachweissysteme, entsteht.

4. Anerkennung etablierter Management- und Nachweissysteme als Konformitätsnachweis (Artikel 6 und 8)

Die Kunststoffgranulatverordnung erkennt bereits an, dass etablierte Umweltmanagementsysteme einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten leisten. Die ausdrückliche Berücksichtigung von EMAS in Artikel 8 Absatz 1 in der Verordnung wird daher von der Kunststoff-Wertschöpfungskette begrüßt. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich zudem dafür aus, die in der Verordnung in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Option zu nutzen und weitere bewährte Umweltmanagementsysteme sowie vergleichbare Nachweissysteme als Konformitätsnachweis anzuerkennen. Dazu zählen Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001[5], allgemeine Qualitätsmanagementsysteme nach ISO 9001[6] und produktspezifische Qualitätsmanagementsysteme nach ISO 13485[7] sowie die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb) und das OCS Europe Zertifizierungssystem[8].

Neben der Prüfung einer Anerkennung vergleichbarer Management- und Nachweissysteme nach Artikel 8 sollte die nationale Ausgestaltung ausdrücklich ermöglichen, die Konformitätsbewertung nach Artikel 6 in bestehende Audit- und Zertifizierungsprozesse, etwa nach ISO 9001, ISO 13485 oder im Rahmen der Zertifizierung zum Efb, zu integrieren, sofern die Anforderungen des Anhangs I geprüft werden.

Angesichts der für große Unternehmen bereits ab Ende 2027 geltenden Zertifizierungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1, ermöglicht der Rückgriff auf bestehende Systeme eine praxistaugliche und fristgerechte Umsetzung.

Weitere Details zu verschiedenen Umweltmanagementsystemen sowie vergleichbaren Nachweissystemen sind dem Anhang zu entnehmen.

[5] International Organization for Standardization (ISO), ISO 14001:2026 Environmental management systems – Requirements with guidance for use, 4. Auflage, veröffentlicht April 2026.

[6] International Organization for Standardization (ISO), ISO 9001:2026 Quality management systems – Requirements, 6. Auflage, veröffentlicht September 2026

[7] International Organization for Standardization (ISO), ISO 13485:2016 Medical devices — Quality management systems — Requirements for regulatory purposes, 3. Auflage, veröffentlicht März 2026.

[8] Plastics Europe & European Plastics Converters (EuPC) (o. J.): The solution >> OCS Europe Certification Scheme. Verfügbar unter: https://ocscertification.eu/the-solution/ocs-certification-scheme.

5. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Artikel 11)

Artikel 11 der Kunststoffgranulatverordnung sieht die Veröffentlichung verschiedener Informationen, darunter Anlagenmeldungen, Risikomanagementpläne, Konformitätserklärungen und Zertifikate, unter der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor. Die unterzeichnenden Verbände fordern daher, die in Artikel 11 vorgesehenen Schutzmöglichkeiten konsequent zu nutzen und den wirksamen Schutz vertraulicher Unternehmensinformationen bei der nationalen Umsetzung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Als besonders schutzwürdig sind sicherheits- und wettbewerbsrelevante Informationen einzustufen, die Rückschlüsse auf die betriebliche Organisation, Produktionsabläufe oder sicherheitsrelevante Bereiche eines Standorts zulassen. Hierzu zählen insbesondere Standort- und Anlagenpläne, Angaben zu Orten innerhalb der Anlagengrenzen, an denen Verluste oder Freisetzungen auftreten können, detaillierte Beschreibungen von Tätigkeiten und Betriebsabläufen, Informationen zu Liefer- und Transportstrukturen sowie sonstige Angaben, die Rückschlüsse auf Produktionsprozesse, Produktionsmengen, technische Infrastruktur oder betriebsinternes Know-how ermöglichen.

Beispielsweise sind zwar gemäß Artikel 11 Absatz 2 Angaben zu den jährlich gehandhabten Kunststoffgranulatmengen (Anhang I Nummer 1b) von der Veröffentlichung ausgenommen, die ebenfalls im Risikomanagementplan enthaltenen jährlichen Schätzungen der Austritts- und Freisetzungsmengen nach Anhang I Nummer 1f werden jedoch grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht. Dadurch können mittelbar Rückschlüsse auf die tatsächlichen Produktionsmengen gezogen werden. Solche Informationen dürfen nur im streng begrenzten Maße öffentlich zugänglich gemacht werden, um wettbewerbsrechtlich relevante Daten zu schützen. Die Veröffentlichung detaillierter Standortpläne kann darüber hinaus Sicherheitsrisiken begründen, insbesondere bei Standorten der chemischen Industrie und anderer kritischer Infrastrukturen. Ebenso sollten personenbezogene Informationen, beispielsweise die Benennung verantwortlicher Mitarbeitender im Rahmen von Risikomanagementplänen, grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Auch die Veröffentlichung von Mitteilungen über ausgesetzte oder zurückgezogene Zertifikate ist kritisch zu beurteilen. Unternehmen sollte ein angemessener Zeitraum zur Nachbesserung eingeräumt werden, bevor diesen ein Imageverlust durch Veröffentlichung der Mitteilungen droht. Zudem sollte klargestellt werden, welche rechtlichen Folgen eine Aussetzung oder Versagung von Zertifikaten hat, um Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßige Reputationsschäden für Unternehmen zu vermeiden.

Vor der Veröffentlichung unternehmensbezogener Informationen sollte dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit gegeben werden, schutzwürdige Inhalte zu kennzeichnen und die Vertraulichkeit zu begründen. Bei Ablehnung eines Schutzbegehrens sollte eine Veröffentlichung erst nach Abschluss eines angemessenen Zeitraums erfolgen.

6. Gezielte Unterstützung von KMU (Artikel 17)

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)[9] sind ein wesentlicher Bestandteil der Kunststoff-Wertschöpfungskette. Die Verordnung erkennt die besondere Herausforderung bei der

[9] Gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Umsetzung durch KMU an und fordert die Mitgliedstaaten in Artikel 17 Absatz 2 dazu auf, u.a. den Zugang zu Informationen, Finanzmitteln und Fachschulungen sicherzustellen. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich dafür aus, diese Möglichkeiten im Rahmen der nationalen Umsetzung konsequent zu nutzen.

7. Verhältnismäßige und risikobasierte Sanktionsregelungen (Artikel 20)

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 20 der Kunststoffgranulatverordnung verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionsregelungen festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung, wie Bußgeldhöhen oder die Anwendung zusätzlicher strafrechtlicher Instrumente, liegt dabei im Ermessen der Mitgliedstaaten. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich für eine verhältnismäßige und risikobasierte Ausgestaltung der nationalen Sanktionsregelungen aus.

Ziel der Verordnung ist die wirksame Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten. Entsprechend sollte der Fokus der Behörden zunächst auf Prävention, der zügigen Behebung festgestellter Mängel und der Wiederherstellung der Compliance liegen.

Bereits bestehende Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Kunststoffgranulatverluste sollten vor der Einführung neuer Sanktionsregelungen im deutschen Umsetzungsgesetz angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollte stets zwischen vorsätzlichen, systematischen oder wiederholten Verstößen einerseits und fahrlässig begangenen Verstößen, Einzelfällen oder geringfügigen Verstößen andererseits differenziert werden.

8. Entschädigungs- bzw. Haftungsanspruch bereits abgedeckt (Artikel 21)

Die Einführung eines eigenständigen nationalen Entschädigungsanspruchs erscheint nicht erforderlich. Die Regeln des Bürgerliches Gesetzbuch[10] enthalten mit dem deutschen Deliktsrecht wirksame Schadensersatzansprüche für Betroffene (§ 823 ff.), wenn Verletzungen der Person verursacht werden. Eine zusätzliche nationale Haftungsregelung würde daher zu Doppelstrukturen führen.

[10] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusammenfassung der Forderungen:

- **Einheitlicher und verhältnismäßiger Vollzug:** Die nationale Umsetzung sollte einen bundesweit einheitlichen, praxisnahen, verhältnismäßigen und europäisch vergleichbaren Vollzug gewährleisten. Unterschiedliche Auslegungen sowie zusätzliche länderspezifische oder nationale Anforderungen (sog. Gold Plating) sollten vermieden werden, um Rechtssicherheit und europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.
- **Unbürokratische und gebündelte Datenmeldungen:** Meldungen und Nachweise sollten digital, gebündelt und möglichst über bestehende Strukturen übermittelt werden. Doppelmeldungen – insbesondere von bereits nach der REACH-Verordnung bereitgestellten Informationen – sind zu vermeiden.
- **Keine Regelung über Genehmigungen (Artikel 7):** Deutschland sollte den optionalen Genehmigungsansatz nicht nutzen. Sowohl zusätzliche Regelungen in bestehenden Genehmigungen als auch ein neues anlagenbezogenes Genehmigungsverfahren würden erhebliche Verwaltungsbelastungen verursachen, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Umweltnutzen zu schaffen.
- **Anerkennung etablierter Management- und Nachweissysteme als Konformitätsnachweis (Artikel 6 und 8):** Die Spielräume der Artikel 6 und 8 sollten genutzt und neben EMAS auch bewährte Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie vergleichbare etablierte Managementsysteme nach ISO 9001 und ISO 13485, die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb und das OCS Europe Zertifizierungssystem als Konformitätsnachweis anerkannt werden. Dadurch können bestehende Prozesse und Kompetenzen genutzt, Doppelstrukturen vermieden und die fristgerechte Umsetzung der Verordnung erleichtert werden.
- **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Artikel 11):** Sicherheits- und wettbewerbsrelevante Unternehmensinformationen müssen wirksam geschützt werden. Unternehmen sollten vor einer Veröffentlichung Gelegenheit erhalten, schutzwürdige Inhalte zu kennzeichnen und die Vertraulichkeit zu begründen; zudem sind angemessene Nachbesserungsfristen vorzusehen.
- **Gezielte Unterstützung von KMU (Artikel 17):** Die in Artikel 17 vorgesehenen finanziellen Hilfen, Fachschulungen sowie organisatorische und technische Unterstützung können die praktische Umsetzung erleichtern und den Erfüllungsaufwand für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) senken.
- **Verhältnismäßige und risikobasierte Sanktionsregelungen (Artikel 20):** Die nationale Ausgestaltung der Sanktionen sollte risikobasiert und verhältnismäßig erfolgen. Dabei sollte zwischen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen und unbeabsichtigten Einzelfällen differenziert werden, wobei Prävention und die Wiederherstellung der Konformität im Vordergrund stehen sollten.
- **Kein zusätzlicher Entschädigungs- bzw. Haftungsanspruch erforderlich (Artikel 21):** Auf die Einführung eines speziellen nationalen Entschädigungs- bzw. Haftungsanspruchs ist zu verzichten, da das deutsche Deliktsrecht bereits wirksame Schadensersatzansprüche für Betroffene gewährleistet.

Anhang

Internationale ISO-Standards verfolgen einen risikobasierten Ansatz und enthalten Anforderungen an die systematische Identifizierung, Bewertung und Steuerung betriebsspezifischer Risiken, wie beispielsweise Kunststoffgranulatverluste, sowie an die kontinuierliche Verbesserung betrieblicher Prozesse. Damit bilden sie bereits heute wesentliche Elemente der Kunststoffgranulatverordnung ab. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Einführung geeigneter Verfahren und Maßnahmen, die regelmäßige Überprüfung ihrer Wirksamkeit sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung.

Bei nach **ISO 14001** zertifizierten Umweltmanagementsystemen umfasst dies darüber hinaus ausdrücklich die Identifizierung und Bewertung umweltbezogener Risiken und Umweltaspekte.

Bei nach **ISO 9001** und **ISO 13485** zertifizierten Qualitätsmanagementsystemen werden Risiken und Chancen systematisch in die Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse einbezogen. Beide Standards enthalten Anforderungen an dokumentierte Verfahren, klar zugewiesene Verantwortlichkeiten, die Qualifikation und Sensibilisierung des Personals, die Überwachung und Bewertung von Prozessen sowie Korrekturmaßnahmen und die fortlaufende Verbesserung des Managementsystems. ISO 13485 ergänzt dies für die Medizinprodukteindustrie um besonders hohe Anforderungen an Risikomanagement, Rückverfolgbarkeit und die Erfüllung regulatorischer Vorgaben. Die Anforderungen der Kunststoffgranulatverordnung könnten daher in bestehende Qualitätsmanagementprozesse und regelmäßige externe Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits integriert werden, sofern die spezifischen Prüfkriterien der Verordnung abgedeckt sind.

Die **Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb)** nach §§ 56, 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz[11] i. V. m. der Entsorgungsfachbetriebeverordnung[12] stellt bereits ein gesetzlich geregeltes, behördlich eingebundenes, standortbezogenes und durch unabhängige Sachverständige durchgeführtes Umwelt- und Betriebsüberwachungssystem dar. Eine Einbeziehung des Efb-Systems, ergänzt um die spezifischen Prüfkriterien des Anhangs I der Kunststoffgranulatverordnung, würde daher bestehende Kontroll- und Überwachungsstrukturen nutzen, ohne das materielle Schutzniveau der Verordnung abzusenken. Efb-Zertifizierungsorganisationen könnten die Prüfung nach der Kunststoffgranulatverordnung im Rahmen der ohnehin stattfindenden Efb-Vor-Ort-Überwachung durchführen.

Für Unternehmen, die die Einhaltung der Vorschriften der Kunststoffgranulatverordnung nicht über ein etabliertes Managementsystem oder die Zertifizierung zum Efb nachweisen können, bietet das **OCS Europe Zertifizierungssystem** ein geeignetes System zur Erfüllung der Zertifizierungspflicht nach Artikel 6 und sollte entsprechend ebenfalls anerkannt werden. OCS Europe ist entlang der europäischen Kunststoff-Wertschöpfungskette etabliert und verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, Kunststoffgranulatverluste wirksam zu verhindern. Das Zertifizierungssystem umfasst Anforderungen an Risikobewertung, Präventionsmaßnahmen, Schulungen, betriebliche Abläufe sowie regelmäßige Überprüfungen und bildet damit bereits heute wesentliche Elemente der

[11] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung.

[12] Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), in der jeweils geltenden Fassung.

Kunststoffgranulatverordnung ab. Derzeit wird das OCS Europe Zertifizierungssystem aktualisiert, um es vollständig an die Anforderungen der Kunststoffgranulatverordnung anzupassen.



BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.



bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.



EPPA Deutschland e.V.



Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V.



IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.



Kunststoffrohrverband e.V.



Masterbatch Verband im Verband der Mineralfarbenindustrie e.V.



PlasticsEurope Deutschland e.V.



pro-K Industrieverband langlebige Kunststoffprodukte und Mehrwegsysteme e.V.

VDMA e.V.

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V.

VinylPlus Deutschland e.V.

ZVEI e.V.